Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Loddin für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.03.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

	Ansatz 2022
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.633.500
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.629.500
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	11.300

2. im Finanzhaushalt auf

		Ansatz 2022
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.428.900
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	1.392.100
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	36.800
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	488.800
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	747.000
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-258.200

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 142.800 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Hebesätze für Realsteuern

			v. H.
1.	a)	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	323
	b)	Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	427
2.		Gewerbesteuer auf	381

^{*}einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

- 1. Auf die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze von 100.000 € kann gem. § 4 Abs.7 GemHVO-Doppik verzichtet werden.
- 2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung ist a) ein entstehender Jahresfehlbetrag / jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erheblich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet.
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages / jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen wesentlich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet.
- 3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 2 Kommunalverfassung sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen / Auszahlungen erheblich, wenn sie im Einzelfall 10 v. H. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- 4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 1 Kommunalverfassung sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen geringfügig, wenn sie 10 v.H. der Gesamtauszahlungen nicht übersteigen.
- 5. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 Kommunalverfassung gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1 Vollzeitäquivalente nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

	31.12.2022
Zum Ergebnishaushalt: Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	753.368
Zum Finanzhaushalt: Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.727.508
Zum Eigenkapital: Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	9.410.586

§ 8 Eigenbetrieb Kurverwaltung

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen

Erfolgsplan	
Gesamtbetrag der Erträge	1.090.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.021.000
Jahresergebnis	69.000
Finanzplan	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	400.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	240.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	160.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.067.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-1.067.000

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	910.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	909.000
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	2.000
Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt	
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und	0
Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	
Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	800.000
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	2.800.000
In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	4,2785
Sonstige Angaben	
Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	0
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	392.000
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2020	3.215.000
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2021 voraussichtlich	3.240.000
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2022 voraussichtlich	3.309.000

Loddin, 21.06.2022 Ort, Datum



U. Hahn Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kurverwaltung sind am 20.06.2022 wie folgt erteilt worden:

1. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag in Höhe von

2.800.000€

(in Worten: zwei Millionen achthunderttausend Euro)

wird gemäß § 64 Absatz 1 KV M-V i.V.m. § 54 Absatz 4 KV M-V genehmigt.

2. Kassenkredite

Der Gesamtbetrag in Höhe von

€ 000.008

(in Worten: achthunderttausend Euro)

wird gemäß § 64 Absatz 1 KV M-V i.V.m. § 53 Absatz 3 KV M-V genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegungshinweis gemäß § 4 Durchführungsverordnung zur KV M-V i.V.m. § 8 der Hauptsatzung.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 24.06.202 bis 25.07.2022 während der öffentlichen Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom, Raum 37 öffentlich aus.

Die zur Auslegung bestimmten Unterlagen stehen während des Auslegungszeitraumes auch im Internet unter der Adresse www.amtusedom.de und dort unter dem Link "Bekanntmachungen", Gemeinde Loddin, zur Information, Einsichtnahme und zum Abruf (Download) bereit.

U. HahnBürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.amtusedom-sued.de am 23.06.2022

